

(2) Die Jugendzahnpflege umfaßt insbesondere Reihen- und Einzeluntersuchungen mit anschließender Behandlung und die besondere kieferorthopädische Beratungstätigkeit.

§ 2

(1) Die Durchführung der Jugendzahnpflege sowie die Aufsicht und Kontrolle im Stadt- und Landkreis obliegt der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises.

(2) Die Untersuchungen sind in Einrichtungen der Jugend- bzw. Schulzahnpflege oder in anderen ambulanten Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens (in den allgemeinen zahnärztlichen Abteilungen der poliklinischen Einrichtungen und Ambulanzen oder beweglichen poliklinischen Einrichtungen) vorzunehmen. Notwendige Zahnbehandlungen erfolgen in den vorstehend genannten Einrichtungen oder durch freipraktizierende Zahnärzte. Die Reihenuntersuchungen und Behandlungen der Kinder und Jugendlichen in den ambulanten Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens sind getrennt von der Untersuchung und Behandlung Erwachsener vorzunehmen.

(3) In jedem Stadt- oder Landkreis ist ein Zahnarzt der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises zu bestellen.

§ 3

Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises hat dahin zu wirken, daß alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einmal im Jahr zahnärztlich untersucht und, falls notwendig, behandelt werden.

§ 4

Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises hat in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksbildung und mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises sowie mit den demokratischen Massenorganisationen die organisatorischen Voraussetzungen für planmäßige Untersuchungen und Behandlungen zu schaffen und die erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren. Dabei ist darauf zu achten, daß die Durchführung des Schulunterrichts durch Untersuchungen und Behandlungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Die Kosten für die Durchführung der Jugendzahnpflege im Sinne dieser Anordnung trägt — soweit Untersuchungen und Behandlungen in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens erfolgen — die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises. Die Vergütung der Behandlungen durch freipraktizierende Zahnärzte übernehmen die zuständigen Kostenträger. §

§ 6

Die in der Jugendzahnpflege tätigen Zahnärzte haben halbjährlich an die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises gemäß den getroffenen Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen über die Durchführung und die Ergebnisse zu berichten,

§ 7

Beim Ministerium für Gesundheitswesen wird eine beratende Kommission für Jugendzahnpflege gebildet:

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1954 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1954

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Berichtigungen

Im Wareneichengesetz vom 17. Februar JI.954 (GBI. S. 216) sind nachfolgende Korrekturen zu beachten:

Im § 2: „... in ihrer Buchführung, auf Rechnungen, Begleitpapieren ...“

Im § 11 Abs. 1: „Der Übergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers im Warenzeichenregister vermerkt ...“

Im § 11 Abs. 3: „Solange der Übergang im Warenzeichenregister nicht vermerkt ...“

Im § 15: „... angemeldet und bereits im Warenzeichenregister ...“
„nachdem er den Zeicheninhaber ...“

Im § 19: „... auf Ersuchen der Gerichte oder Staatsanwälte über Fragen ...“

Im § 30 Abs. 2: „... ist dem anderen zum Ersatz des **daraus** entstandenen Schadens ...“

Im § 39 Abs. 3: „... Abmachungen **anderes** bestimmen.“

Im § 49 Abs. 1: „... des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik **gelten** entsprechend.“

Im § 53 Ziff. 4: „... soweit sie Warenzeichenanmeldungen betrifft.“

Das Ministerium für Gesundheitswesen bittet, bei dem Abschnitt A der Anlage zur Zweiten' Durchführungsbestimmung vom 28. Oktober 1952 zur Verordnung über die Meldung von Geschwulsterkrankungen (GBI. S. 1125) folgende Änderung zu beachten: Es muß statt „Stadium 0: Praecancerosen der Haut, oder Primärtumor nicht auffindbar bei Imponieren der Metastase als Primärtumor“ richtig heißen:

»Stadium 0: Praecancerosen“.